



Gesuch um Sperrung der Daten des Steuerregisters

§ 11 Abs. 1 des
Datenschutz-
gesetzes, DSG;
§ 122 des Steuer-
gesetzes, StG

An das Gemeindesteueramt

Ich beantrage eine Auskunftssperre über meine/unsere Daten im Steuerregister
der Stadt/Gemeinde _____

Name/Firma: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

AHV-/Reg.-Nr.: _____

Hinweise

- Die Datensperre ist auf die Daten im Steuerregister derjenigen Gemeinde beschränkt, bei welcher ein Antrag gestellt wird. Die Datensperre hat keine Wirkung auf andere, von der gleichen Gemeinde geführte Register (Personendaten der Einwohnerkontrolle usw.).
- Steuerausweise gemäss § 122 des Steuergesetzes (StG) können ungeachtet einer Datensperre ausgestellt werden, sofern die Antragsteller dem Gemeindesteueramt glaubhaft dartun können, dass sie durch die Datensperre in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen behindert werden (§ 11 Abs. 2 lit. b des Datenschutzgesetzes).